

**SATZUNG**  
**über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der**  
**notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen**  
**vom 27. Juni 2000**  
**in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 29. Juni 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bereitstellen von Krankenkraftwagen**

- (1) Die Stadt Kempen stellt in Erfüllung der Aufgabe einer Rettungswache nach §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 RettG für ihr Stadtgebiet sowie die Gebiete der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Grefrath Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen und Rettungswagen) zur Beförderung kranker Personen (Notfallpatienten sowie kranker, verletzter oder sonstiger hilfebedürftiger Personen) unter sachgemäßer Betreuung sowie eine notärztliche Versorgung bereit.
- (2) Notfallpatienten, d.h. Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift, haben bei der Beförderung Vorrang.
- (3) Das Mitfahren von Begleitpersonen ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes gestattet. Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an den Krankentransporten teilnehmen.
- (4) Außer kranken und den nach Abs. 3 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit dem Krankenkraftwagen befördert werden.

**§ 2**  
**Ärztliche Bescheinigung**

Den Bediensteten der Stadt Kempen ist vor Beginn der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Art der Krankheit bzw. Hilfsbedürftigkeit auszuhändigen. Bei Notfallpatienten kann die Bescheinigung nachgereicht werden.

**§ 3**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Durchführung von Transporten mit Krankentransport- oder Rettungswagen sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der Empfänger der Leistung und der Besteller als Gesamtschuldner. Weist der Besteller nach, dass er den Krankenkraftwagen in berechtigter Wahrnehmung der Interessen des Empfängers der Leistung bestellt hat, so ist dieser an seiner Stelle allein Gebührensschuldner. Soweit der Krankentransport- oder Rettungswagen oder der Notarzt zugunsten eines Dritten herbeigerufen wird und ein Transport oder eine Behandlung abgelehnt wird und dadurch ggf. eine Gebührenpflicht nicht entsteht, bleiben Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt. Bei missbräuchlicher Bestellung des Krankenkraftwagens schuldet der Verursacher die Gebühr.
- (2) Ist der Beförderte Mitglied einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V erfolgt die Abrechnung der Gebühr zunächst unmittelbar gegenüber dem Versicherungsträger, sofern innerhalb einer Woche nach Durchführung des Krankentransportes eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit desselben eingereicht wird. Leistet der Versicherungsträger nicht voll oder fristgerecht, so wird der Gebührensschuldner (Abs. 1) in Anspruch genommen.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt des Krankenkraftwagens bzw. des Notarztes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

#### **§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren**

Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des KAG und nach der Hauptsatzung der Stadt Kempen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

**GEBÜHRENTARIF**  
zur Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der  
Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung  
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 29. Juni 2021

1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen
  - a) für jede Fahrt 413,40 €\*  
\* gemäß 3. Änderung vom 22.03.2021 der Satzung des Kreises  
Viersen vom 20.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für  
Leistungen des kreisweiten Krankentransports, in Kraft getreten  
am 01.04.2021
  - b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarztfahrzeuges  
zusätzlich eine Pauschale von 550,00 €
  
2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen
  - a) innerhalb des Gebietes der Stadt Kempen und  
der Gemeinde Grefrath  
für jede Fahrt 468,00 €
  - b) bei einer Beförderung einer Person über die Gebiete der  
Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath hinaus zuzüglich  
zur Grundgebühr (Ziffer 2a) ab dem 8. Kilometer für jeden  
weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis Einsatzende 4,30 €  
  
mindestens jedoch 468,00 €
  - c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des  
Notarztfahrzeuges zusätzlich eine Pauschale von 550,00 €
  
3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde  
in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer  
Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde 15,00 €
  
4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich  
die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere  
Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten  
gleichmäßig verteilt.
  
5. Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens  
oder seiner Einrichtung 40,00 €
  
6. Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte  
Desinfektion des Krankenkraftwagens 40,00 €